

Aktenzeichen:

2 a C 444/04



Verkündet am: 13.5.2005

Schwind M., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen

20. Mai 2005

Weyrich, Kössler
Rechtsanwälte

RK

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Ausfertigung

Endurteil

In dem Rechtsstreit

1.

- Klägerin u. Widerbekl. zu 1 -

2.

- Drittwiderbekl. zu 2 -

3.

- Drittwiderbekl. zu 2 -

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

1.

- Bekl. zu 1 u. Widerkl. -

2.

- Bekl. zu 2 -

Prozeßbevollmächtigte: [REDACTED]

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weyrich u. Kollegen,
Wredestr. 53, 67059 Ludwigshafen/Rh.
für Widerkläger

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
durch die Richterin am Amtsgericht Platzner
auf die mündliche Verhandlung vom 19.1.2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin und Widerbeklagte zu 1) sowie die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) werden verurteilt, an den Beklagten zu 1) und Widerkläger 1.411,69 Euro zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten aus 1.613,96 Euro vom 20.10.04 bis 27.1.05 und aus 1.411,59 Euro seit 28.1.05.

Die Klägerin und Widerbeklagte zu 1) sowie die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) werden weiterhin verurteilt, auf das Konto der Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], 115,83 Euro zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 2.12.2005.

Es wird festgestellt, dass sich die Widerklage hinsichtlich Ziff. 1) des Schriftsatzes vom 22.11.2004 in Höhe von 202,37 Euro erledigt hat und hinsichtlich Ziff. 4) vorgenannten Schriftsatzes in Höhe von 73,08 Euro.

Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Die Klägerin und Widerbeklagten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) und Widerklägers tragen die Widerbeklagten als Gesamtschuldner zu 90%, die Klägerin darüberhinaus zu 10%. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt die Klägerin. Die Gerichtskosten tragen die Widerbeklagten als Gesamtschuldner zu 80%, die Klägerin darüberhinaus zu 20%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten zu 1) und Widerkläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin und Drittwiderbeklagten können die Zwangsvollstreckung der Beklagten zu 2) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zu 2) zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung Mietwagenkosten und Sachverständigenkosten übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Beklagte wendet zu Recht ein, dass diese Rechnungspositionen lediglich hälftig beglichen wurden, da die Drittwiderbeklagte zu 3) die Begleichung der Rechnung lediglich aufgrund der an Mietwagenunternehmen und Sachverständigen erfolgten Abtretungen der Schadenersatzforderungen vornahm, somit gegenüber dem Beklagten Schadenersatz entsprechend der zugrunde gelegten Quote leistete. Da die Parteien den Rechtsstreit allerdings insoweit in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird weiterhin davon ausgegangen, dass diese Positionen nicht mehr im Streit sind, die entsprechende Überzahlung allerdings mit gegen die anderen Ansprüche verrechnet werden soll. Im übrigen sind diese Positionen nicht ernsthaft im Streit, soweit die Widerbeklagten die Mietwagenkosten als überhöht rügen, ist dieser Vortrag auch nicht substantiiert.

Zu kürzen waren bei den Widerklageforderungen lediglich die Reparaturkosten in Höhe eines Betrages von 75,78 Euro, der den Kosten der Teillackierung entspricht. Die Widerbeklagten haben insoweit bestritten, dass ein Reparaturbedarf bestand, ein substantiierter Vortrag ist beklagten-seits nicht erfolgt. Im übrigen waren die Reparaturkosten nicht zu kürzen, da dem Geschädigten gemäss § 249 BGB der erforderliche Wiederherstellungsaufwand zusteht, wobei es unerheblich ist, dass dieser Aufwand noch nicht angefallen ist, was mithin auch für Ersatzteilaufschläge, Verbringungskosten und Fahrzeugendreinigung gilt. Das Sachverständigengutachten hat insoweit den Reparaturkostenaufwand ermittelt, die Widerbeklagten hätten substantiiert vortragen müssen, weshalb einzelne Positionen nicht erforderlich sind. Allein der Hinweis, dass diese fiktiv geltend gemacht würden, ist nicht ausreichend.

Mit Ausnahme der Rechtsanwaltskosten sind dem Beklagten folgende Schadenpositionen entstanden:

Reparaturkosten	1.664,74 Euro
abzüglich	75,78 Euro
+ Auslagenpauschale	25,-- Euro
+ Mietwagenkosten	732,48 Euro
+ Sachverständigenkosten	294,76 Euro
sowie	29,-- Euro
insgesamt	<u>2.670,20 Euro</u>

Hierauf hat die Drittwiderbeklagte zu 3) gemäss Abrechnungsschreiben vom 13.12.04 (Bl. 91 d.A.) 1.258,51 Euro gezahlt (1.331,59 Euro abzüglich Rechtsanwaltskosten hälftig in Höhe von 73,08 Euro), weshalb der tenorierte Betrag in Höhe von 1.411,69 Euro offen steht.

Dem Beklagten steht weiterhin ein Anspruch auf nicht anrechenbare vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in geltend gemachter Höhe zu. Das Gericht schließt sich der mittlerweile überwiegenden Auffassung an, dass es sich bei der Gebühr von 1,3 um eine Schwellengebühr unterhalb der Mittelgebühr von 1,5 handelt, die nur bei entsprechend höherem Umfang oder Schwierigkeit der Angelegenheit nicht überschritten werden darf, ein neuer Gebührenrahmen somit nicht eröffnet wird. Die Berechnung beklagten-seits ist korrekt erfolgt. Hierauf hat die Drittwiderbeklagte zu 3) 76,08 Euro ge-

zahlt entsprechend ihrem Abrechnungsschreiben, so dass noch 115,83 Euro offen stehen. Anderweitige Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten im Rechtsstreit sind angesichts der eindeutigen Zahlungsbestimmungen unerheblich.

Mangels Nachweises eines früheren Verzugseintritts ist Verzug erst mit Ablauf der im Schreiben vom 13.10.04 gesetzten Frist zum 20.10.04 eingetreten. Ein früheres verzugsbegründendes Schreiben haben die Widerbeklagten bestritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

gez. Platzer
Richterin am Amtsgericht

Für richtige Ausfertigung:
Ludwigshafen am Rhein, den 18.5.2005
die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

